

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hält einleitend fest, dass das Lebensmittelgesetz des Bundes eine einheitliche und effiziente Anwendung seiner Bestimmungen gewährleisten will. Zu diesem Zweck legt es die Aufgaben und Pflichten der kantonalen Ausführungsorgane fest.

In Anwendung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes mussten die Kantone geeignete Bestimmungen zur Gewährleistung einer effizienten und rationellen Lebensmittel- und Fleischhygienekontrolle erlassen und, wenn nötig, die Situation schnellstmöglich den gesetzlichen Vorschriften anpassen. Es geht einerseits darum, Doppelspurigkeiten und Lücken bei der Durchführung zu vermeiden, und andererseits, die Durchführung zu vereinheitlichen. Dementsprechend regelt das geltende Ausführungsgesetz (AGLMG; SGF 821.30.1) gleichzeitig die Zuständigkeiten im Bereich Lebensmittel und Fleischkontrolle.

- Der Kantonschemiker und der Kantonstierarzt leiten die Kontrolle der Lebensmittel bzw. der Haltung und der Schlachtung der Tiere (Art. 3 und 4 AGLMG).
- Die Lebensmittel- und Fleischkontrollen werden von Kontrolleuren durchgeführt, die von den Gemeinden ernannt werden. Diese kontrollieren entsprechend ihrer jeweiligen Kompetenzen die Unternehmen, Geschäfte, Lager, Verkaufsstellen und Schlachthöfe.

Wie Grossrat Albert Bachmann erwähnt, sind die Gemeinden gegenwärtig für die Fleischkontrolle zuständig. Der Verfasser der Motion schlägt vor, diese Aufgabe durch eine Änderung von Artikel 6 Abs. 1 AGLMG dem Kanton zu übertragen.

Sein Antrag hätte zur Folge, dass die gesamte Fleischkontrolle ausschliesslich in die Zuständigkeit des Staates fallen würde. Die Rationalisierung, die diese Änderung mit sich bringt, würde in erster Linie eine Optimierung der Fleischkontrollen ermöglichen. Gleichzeitig könnten die Einsätze der Kontrolleure in den verschiedenen Schlachthöfen besser aufeinander abgestimmt werden.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass sich der Antrag von Grossrat Albert Bachmann nicht an den vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Lösungen stösst. In seiner Botschaft vom 30. Januar 1989 zu einem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände hatte der Bundesrat bekräftigt, dass « das Lebensmittelgesetz davon ausgeht, dass die Lebensmittel- und die Fleischkontrolleure durch die Gemeinden ernannt werden, ohne dies aber verbindlich vorzuschreiben » (Bundesblatt 1989 I, S. 954). Er betonte auch, dass « die Fleischkontrolleure [...] von den Gemeinden oder den Kantonen eingesetzt werden können » (Bundesblatt 1989 I S. 939). Im Übrigen wird in Artikel 49 Abs. 3 und 4 der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FHyV; SR 817.190) zu verstehen gegeben, dass der Kanton Fleischkontrolleure ohne tierärztlichen Abschluss einsetzen kann.

Wie der Motionär vermerkt, sollte die « Übertragung der Aufgaben nicht mit einer Übertragung der Kosten verbunden » sein, da es nach wie vor möglich sein sollte, die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen durch die Erhebung von Gebühren abzudecken (deren Tarifrähmen vom Bund festgelegt ist; vgl. Art. 58 FHyV). Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Schlachthofbesitzer eine Schlachtgebühr erheben, um ihre Investitions- und Betriebskosten zu decken.

Wenn das Tätigkeitsvolumen der 4 grossen Schlachtbetriebe des Kantons (Micarna und Optigal in Courtepin; Marmy in Estavayer-le-Lac; Gemeinde Freiburg in Freiburg), die rund 80% des Gesamtvolumens ausmachen, nicht ansteigt, sollte eine Kantonalisierung keine zusätzlichen Voll- oder Teilzeitstellen für tierärztliche Fleischkontrolleure erforderlich machen. Wenn kleine Schlachthöfe schliessen und das Tätigkeitsvolumen der grossen gleich bleibt, könnte sogar eine Reduktion der Teilzeitstellen für tierärztliche Fleischkontrolleure in Betracht gezogen werden. Was die Anzahl nicht tierärztlicher Fleischkontrolleure betrifft, so hängt diese vom Tätigkeitsvolumen der grossen Schlachtbetriebe ab.

Die Kantonalisierung der Fleischkontrolle sollte mit der Einnahme von Gebühren abgedeckt werden können. Es sei auch darauf hingewiesen, dass durch eine koordinierte Ernennung von Fleischkontrolleuren auf dem ganzen Kantonsgebiet die Kosten gesenkt werden sollten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Tätigkeit des Lebensmittelinspektors seit 1995 kantonalisiert ist, was sich bewährt hat.

Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass sich das Veterinäramt gezwungen sehen wird, eine zusätzliche Mitarbeiterin oder einen zusätzlichen Mitarbeiter vollamtlich einzustellen, um alle administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Aufgabe, die gegenwärtig die Gemeinden übernehmen, bewältigen zu können (z. B.: Einkassieren der Fleischkontrollgebühren in den 40 Schlachtbetrieben des Kantons, Bezahlung der Fleischkontrolleure usw.).

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Kantonalisierung der Fleischkontrolle zur Zeit keine Änderung der Kompetenzverteilung zwischen dem Kantonschemiker (der der Direktion für Gesundheit und Soziales unterstellt ist) und dem Kantonstierarzt (der der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist) nach sich zieht. Das Veterinäramt wäre somit die den Fleischkontrolleuren übergeordnete Behörde.

Eine eventuelle Neuverteilung der Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene zwischen dem Veterinäramt und dem Amt des Kantonschemikers, die vor allem in der Unterscheidung zwischen Beratungsaufgaben und Aufgaben im Bereich Lebensmittelkontrolle bestünde, wäre im Moment verfrüht. Der Staatsrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Antwort zur Motion Jacques Bourgeois (Nr. 047.03). Die Frage der Kostenübertragung zwischen dem Staat und den betroffenen Gemeinden wird im Rahmen einer umfassenden Analyse der Aufteilung, die es vorzunehmen gilt, geprüft werden.

Der Staatsrat beantragt Ihnen, diese Motion für erheblich zu erklären.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 2. Juni 2004